



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 01.03.2018

### Abgeschobene afghanische Gefährder

- 1.1 Wie viele Gefährder, die für eine Abschiebung nach Afghanistan in Betracht kommen, halten sich aktuell in Bayern auf?
- 1.2 Wie viele dieser Gefährder wurden bereits abgeschoben?
- 1.3 Wo sollen die potenziellen Gefährder in Bayern in Haft genommen werden?
  
- 2.1 Wie viele Afghanen wurden bereits vom Landeskriminalamt (BLKA) auf Kontakt zu den Taliban und anderen militanten Gruppen überprüft?
- 2.2 Wie häufig wurde hierbei Unterstützung der Taliban festgestellt?
- 2.3 Wie häufig wurde Talibanunterstützung aufgrund von Anzeigen Dritter festgestellt?
  
- 3.1 Wie genau definiert die Staatsregierung in diesen Fällen den Begriff des Gefährders?
- 3.2 Welche Personengruppen fallen nach Meinung der Staatsregierung unter diese Kategorie?
  
4. Können hierunter auch Flüchtlinge subsumiert werden, die sich in Afghanistan in Gebieten aufgehalten haben, die teilweise oder ganz unter der Kontrolle der Taliban oder anderer militanter Gruppen waren oder sind und daher die Betroffenen sich einer möglichen Rekrutierung seitens dieser Gruppen nicht entziehen konnten, bzw. diejenigen, die geflohen sind, um sich dem Zugriff der Taliban, des sog. Islamischen Staates (IS) oder anderer militanter Gruppen zu entziehen?
  
5. Inwiefern sind diese Flüchtlinge im Falle ihrer Heimkehr vor Sanktionen oder einer erneuten Rekrutierung durch Taliban oder IS oder andere Gruppen gefährdet?
  
- 6.1 Sollen nach Ansicht der Staatsregierung tatsächliche Gefährder auch dann abgeschoben werden, wenn diese für die Sicherheit in Afghanistan eine Gefahr darstellen?
- 6.2 Wird die Regierung von Afghanistan von diesen Personen und den Abschiebedaten informiert?
  
- 7.1 Was geschieht mit den sog. Gefährdern in Afghanistan nach der Abschiebung?

- 7.2 Handelt es sich nach Kenntnis der Staatsregierung bei dem nach der letzten Abschiebung in Kabul festgenommenen Afghanen um denselben, dessen Daten offenbar vom damaligen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr an die Bild-Zeitung weitergegeben worden sind?
- 7.3 Plant die Staatsregierung eine Untersuchung mit dem Ziel, herauszufinden, wer bzw. wie datenschutzrelevante Daten eines bei der Abschiebung am 20.02.2018 abgeschobenen Geflüchteten an die Medien weitergegeben werden konnten (hierbei relevant ist ebenfalls eine Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Christine Kamm – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –, Drs. 17/21024)?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern und für Integration**  
vom 10.04.2018

### Vorbemerkung

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 beziehen sich auf Personen, die als „Gefährder“ definiert werden. Deshalb wird vorab auf die Auslegung des Begriffs des „Gefährders“ bei den Abschiebungen nach Afghanistan eingegangen.

Angesichts des schweren Anschlags nahe der deutschen Botschaft in Kabul am 31.05.2017 erfolgt derzeit eine neue Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan durch das Auswärtige Amt. Bis zur Vorlage der neuen Lagebeurteilung erfolgen Abschiebungen nach Afghanistan nur bei Straftätern, Gefährdern sowie bei Personen, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern, auf der Basis einer Einzelfallprüfung.

Für die Zuordnung zur Gruppe der Gefährder kommt es nicht auf die polizeiliche Einstufung als Gefährder oder Relevante Person an, da es sich hierbei um eine rein polizeinterne Klassifizierung handelt.

Stattdessen ist auf den ausländerrechtlichen Gefährderbegriff abzustellen, wie er § 53 Abs. 1 und § 54 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugrunde liegt, die die Ausweisung sicherheitsgefährlicher Ausländer regeln. Nach diesen Maßstäben sind Ausländer als Gefährder zu bewerten, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland ausgeht.

### **1.1 Wie viele Gefährder, die für eine Abschiebung nach Afghanistan in Betracht kommen, halten sich aktuell in Bayern auf?**

Eine vollständige Bezifferung des bezeichneten Personenkreises kann nicht vorgenommen werden, da erst nach Ab-

schluss der Asylverfahrens und der polizeilichen Abklärungs- und Ermittlungsvorgänge geklärt ist, welche Ausländer der Gruppe der Gefährder zugeordnet werden müssen und für eine Abschiebung nach Afghanistan in Betracht kommen.

In der Bearbeitung der AG BIRGiT (Arbeitsgruppe Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern des islamistischen Terrorismus/Extremismus) sind derzeit 16 Fälle, bei denen eine Rückführung nach Afghanistan geprüft wird.

### 1.2 Wie viele dieser Gefährder wurden bereits abgeschoben?

Seit Abschluss der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit im Bereich der Migration und Rückkehr zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Afghanistan vom 02.10.2016 wurden drei afghanische Staatsangehörige nach Kabul/Afghanistan abgeschoben, die der Gruppe der Gefährder zugeordnet wurden.

### 1.3 Wo sollen die potenziellen Gefährder in Bayern in Haft genommen werden?

Eine Inhaftierung erfolgt, wenn Haftgründe vorliegen und die Haft richterlich angeordnet wird. Wo die Inhaftierung erfolgt, ist zunächst abhängig vom anzuwendenden Haftrecht. Im Falle von Untersuchungs- und Straftaft erfolgt die Inhaftierung in regulären Justizvollzugsanstalten. Im Falle von Abschiebungshaft wird die Haft grundsätzlich in den beiden Einrichtungen für Abschiebungshaft in Eichstätt und Erding vollzogen. Bei Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, kann die Abschiebungshaft aufgrund der Neuregelung des § 62a Abs. 1 Satz 2 AufenthG in regulären Justizvollzugsanstalten erfolgen. Dies dient nicht zuletzt dem Schutz der anderen in den Einrichtungen für Abschiebungshaft untergebrachten ausländischen Staatsangehörigen.

### 2.1 Wie viele Afghanen wurden bereits vom Landeskriminalamt (BLKA) auf Kontakt zu den Taliban und anderen militanten Gruppen überprüft?

Beim Landeskriminalamt laufen die Mitteilungen von Bundes- oder anderen Landesbehörden, welche sich auf Personen mit Relevanz für den polizeilichen Staatsschutz beziehen, ein und werden dort koordiniert. Bis auf wenige Fälle erfolgen die Überprüfungen sowie bei sich erhaltenden Verdachtsmomenten weiterführenden Ermittlungen grundsätzlich durch die örtlich zuständigen Fachdienststellen.

Nach Auswertung der oben angeführten Mitteilungen wurden im Zeitraum von 01.01.2015 bis 16.03.2018 nach Angaben des Landeskriminalamts durch die Bayerische Polizei insgesamt 291 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit auf Kontakt zu den Taliban und anderen militanten Gruppen überprüft. Hierbei handelte es sich um Vorermittlungen aufgrund von Hinweisen mit begründetem Anfangsverdacht.

### 2.2 Wie häufig wurde hierbei Unterstützung der Taliban festgestellt?

Nach Mitteilung des Landeskriminalamts erhärteten die Ermittlungen in 135 Fällen den bestehenden Verdacht oder konnten die vorliegenden Verdachtsmomente zumindest nicht ausräumen.

### 2.3 Wie häufig wurde Talibanunterstützung aufgrund von Anzeigen Dritter festgestellt?

Insgesamt führten 50 Mitteilungen Dritter laut Auskunft des Landeskriminalamts zur Feststellung einer Unterstützung der Taliban.

### 3.1 Wie genau definiert die Staatsregierung in diesen Fällen den Begriff des Gefährders?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

### 3.2 Welche Personengruppen fallen nach Meinung der Staatsregierung unter diese Kategorie?

Eine Unterscheidung von einzelnen Personengruppen ist nicht möglich. Es kommt darauf an, ob im Einzelfall von der betreffenden Person Gefahren ausgehen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

### 4. Können hierunter auch Flüchtlinge subsumiert werden, die sich in Afghanistan in Gebieten aufgehalten haben, die teilweise oder ganz unter der Kontrolle der Taliban oder anderer militanter Gruppen waren oder sind und daher die Betroffenen sich einer möglichen Rekrutierung seitens dieser Gruppen nicht entziehen konnten, bzw. diejenigen, die geflohen sind, um sich dem Zugriff der Taliban, des sog. Islamischen Staates (IS) oder anderer militanter Gruppen zu entziehen?

### 5. Inwiefern sind diese Flüchtlinge im Falle ihrer Heimkehr vor Sanktionen oder einer erneuten Rekrutierung durch Taliban oder IS oder andere Gruppen gefährdet?

In Deutschland anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte werden nicht abgeschoben. Gleiches gilt für Ausländer, denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen subsidiären Schutzstatus oder ein Abschiebungshindernis zuerkennt. Die Verfolgungssituation im Herkunftsland wird ausschließlich durch das Bundesamt im Asylverfahren geprüft. Wird der Asylantrag abgelehnt und kommt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht nach, ist die Ausländerbehörde zur Abschiebung verpflichtet.

Der Staatsregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse zu gezielten Repressalien gegen abgeschobene afghanische Staatsangehörige in ihrem Herkunftsland vor, insbesondere nicht durch Taliban, IS oder andere Gruppierungen.

### 6.1 Sollen nach Ansicht der Staatsregierung tatsächliche Gefährder auch dann abgeschoben werden, wenn diese für die Sicherheit in Afghanistan eine Gefahr darstellen?

Die Staatsregierung ist verpflichtet, Gefahren von der hier lebenden Bevölkerung abzuwenden und den weiteren Aufenthalt sicherheitsgefährdlicher Ausländer in Bayern zu beenden.

Etwaigen Gefahren für den Herkunftsstaat kann dadurch begegnet werden, dass der Herkunftsstaat im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen über die Gefährlichkeit der Person informiert wird.

### 6.2 Wird die Regierung von Afghanistan von diesen Personen und den Abschiebedaten informiert?

Der Informationsaustausch mit den Herkunftsländern obliegt den Bundesbehörden. Nach Kenntnis der Staatsregierung

informiert das Bundeskriminalamt (BKA) das Herkunftsland über die Rückführung eines Gefährders in den engen Grenzen der rechtlichen Vorschriften des BKA-Gesetzes (BKAG). Zu beachten ist dabei die Sperre des § 14 Abs. 7 BKAG, nach dem eine Übermittlung nicht erfolgen darf, wenn auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Letztendlich nimmt das Bundeskriminalamt in jedem Einzelfall eine Abwägung vor, welche Datenübermittlung im konkreten Fall erforderlich und zulässig ist.

#### **7.1 Was geschieht mit den sog. Gefährdern in Afghanistan nach der Abschiebung?**

Alle abgeschobenen Personen werden nach der Landung an die afghanischen Behörden übergeben. Nach der Übergabe sind allein diese für ihre Staatsangehörigen zuständig.

#### **7.2 Handelt es sich nach Kenntnis der Staatsregierung bei dem nach der letzten Abschiebung in Kabul festgenommenen Afghanen um denselben, dessen Daten offenbar vom damaligen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr an die Bild-Zeitung weitergegeben worden sind?**

Seitens des Staatsministeriums des Innern und für Integration bzw. des damaligen Staatsministeriums des Innern, für

Bau und Verkehr wurden keine personenbezogenen Daten zu den abgeschobenen afghanischen Staatsangehörigen an die Bild-Zeitung weitergegeben. Zur angesprochenen Festnahme in Kabul liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

#### **7.3 Plant die Staatsregierung eine Untersuchung mit dem Ziel, herauszufinden, wer bzw. wie datenschutzrelevante Daten eines bei der Abschiebung am 20.02.2018 abgeschobenen Geflüchteten an die Medien weitergegeben werden konnten (hierbei relevant ist ebenfalls eine Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Christine Kamm – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –, Drs. 17/21024)?**

Das Staatsministerium des Innern und für Integration hat die Berichterstattung zur Abschiebung gegenüber den an der Abschiebung beteiligten Bundesbehörden thematisiert und auf die Sensibilität der Informationen hingewiesen. Das Staatsministerium des Innern und für Integration setzt sich dafür ein, bei Abschiebungen den Kreis der Personen, der Kenntnis von den Flugterminen und den abgeschobenen Personen erlangt, so gering wie möglich zu halten, um die Gefahr der Weitergabe von Informationen an die Presse sowie weitere nicht befugte Kreise zu minimieren.